

# Merkblatt

## Impuls-Landschaftsberatungen im Kanton Luzern 2025-2028

Das vorliegende Dokument umschreibt die wichtigsten Modalitäten des Kantons Luzern zu den Vorgaben des vom Bund lancierten Programms [Impuls-Landschaftsberatung für Gemeinden](#). Vorgängig sind immer die Vorgaben des Bundes zu beachten, insbesondere das sogenannte Vademecum, der Ablauf einer Beratungsdienstleistung sowie die Liste der vom Bund akkreditierten Landschaftsberatenden. Die Einhaltung der Bundesvorgaben ist Grundvoraussetzung dafür, um Beiträge erhalten zu können.



### Ziele und Vorgeschichte

Impuls-Landschaftsberatungen vermitteln Gemeinden Impulse zum bewussten Umgang mit den Landschaftswerten ihrer Region. Die erhaltenen Impulse können beispielsweise im Rahmen von räumlichen Entwicklungskonzepten, Nutzungsplanungen oder für konkrete Aufwertungsmassnahmen umgesetzt werden. Ausgewiesene Fachleute unterstützen die Gemeinden mit ihren Beratungsdienstleistungen.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat das Impuls-Landschaftsberatungsprogramm vor zwei Jahren als Pilot gestartet und die Beratungen zu 100 Prozent finanziert. Ab 2025 unterstützt das BAFU die Beratungen nur noch mit Beiträgen an die Kosten, macht aber weiterhin die Programmvorgaben. Die Bundesbeiträge sind Bestandteil der NFA-Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Luzern. Dies bedeutet, dass neben allfälligen Bundesbeiträgen mittels Gegenfinanzierung (Kanton und/oder Gemeinde) für die Gesamtkosten aufkommen werden muss. Der Kanton Luzern beteiligt sich nach den folgenden Modalitäten an Landschaftsberatungsprojekten.

## Kantonale Modalitäten für Beiträge an Landschaftsberatungen

		Zuständigkeit
VOR der Beratung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Gemeinden sind frei, Landschaftsberatungen auf eigene Kosten in Anspruch zu nehmen und damit Vorgaben von Bund und Kanton nicht berücksichtigen zu müssen.</li> <li>– Pro Gemeinde kann innerhalb der Programmperiode 2025-2028 nur ein Beitragsgesuch gestellt werden.</li> <li>– Für eine Beitragsgewährung ist das <a href="#">Beitragsgesuch</a> vor Inanspruchnahme kostenpflichtiger Landschaftsberatungs-Dienstleistungen bei der kantonalen Fachstelle (<a href="mailto:heidi.vogler@lu.ch">heidi.vogler@lu.ch</a>) einzureichen.</li> <li>– Beitragsberechtigt sind nur Gemeinden und ihre Behörden.</li> </ul>	Gemeinde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Beitrag (Bund und Kanton gemeinsam) beträgt maximal 2/3 der effektiven Kosten für die Landschaftsberatung, maximal aber Fr. 5'000.– pro Beratung, in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel. Die Restkosten (minimal 1/3 der Kosten) sind von der Gemeinde zu tragen.</li> <li>– Das jährlich Gesamtbudget für Beiträge (Bund und Kanton) beträgt im Kanton Luzern Fr. 10'000.–. Für die Jahresbudgets ab 2026 gilt jeweils ein Budgetvorbehalt.</li> <li>– Wird ein Unterstützungsgesuch gutgeheissen, werden die gesprochenen Mittel bis Ende November des vereinbarten Umsetzungsjahres reserviert. Nach Ausschöpfung des kantonalen Jahresbudgets für Landschaftsberatungen sind erst im Folgejahr weitere Unterstützungen möglich (<i>first come, first serve</i>). Es gibt keinen Anspruch auf Beiträge.</li> </ul>	Fachstelle LU
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Falle einer Beitragszusicherung verpflichten sich die Landschaftsberatenden, vor der Beratung bei der kantonalen Fachstelle die Grundlagen (z. B. kantonale Strategie Landschaft) abzufragen und diese als Grundlagen für die Beratungen zu berücksichtigen.</li> </ul>	Landschaftsberatende
Beratung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung der Impuls-Landschaftsberatung</li> </ul>	Landschaftsberatende
NACH der Beratung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einreichung des Berichts der Landschaftsberatung inklusive der Abrechnung der Beratungsdienstleistung bis spätestens Ende November des Kalenderjahres, für welches die Beitragszusicherung erfolgt ist. Spätere Rechnungseingänge können nicht berücksichtigt werden.</li> </ul>	Gemeinde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auszahlung des Beitrags (Bund und Kanton) an die Gemeinde.</li> </ul>	Fachstelle LU
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ziel der Landschaftsberatungen sind letztlich Massnahmen zur Stärkung und Akzentuierung der Landschaftsqualität einer Region. Gemeinden, welche konkrete Projekte für Landschaftsaufwertungsmassnahmen vorsehen, sind eingeladen ihre Projektideen mit der kantonalen Fachstelle betreffend Beiträgen zugunsten der Massnahmen-Umsetzung zu besprechen.</li> </ul>	Gemeinde

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
[www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch)

© lawa Mai 2025